

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 22. Oktober 2021

Nr. 09 | 30. Jahrgang | 42. Woche

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bekanntmachungen**
 - 1.1 Öffentliche Zustellung – Charlotte Lisa Sophia Francisco..... Seite 2
 - 1.2 Öffentliche Zustellung – Armel Raoul Tsobgny Ebango..... Seite 2
 - 1.3 Öffentliche Zustellung – Szymon Michal Kotecki..... Seite 2
 - 1.4 Öffentliche Zustellung – Stepan Sorokhan..... Seite 3
 - 1.5 Öffentliche Zustellung – Marek Jan Bartkowiak..... Seite 3
 - 1.6 Öffentliche Zustellung – Tuan Hung Tran..... Seite 3
 - 1.7 Öffentliche Zustellung – Dejan Jankovic..... Seite 4
 - 1.8 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – René Arnold Seite 4
 - 1.9 Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Friedrich Seite 4
 - 1.10 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 56 Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I Seite 5

- 2. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“**
 - 2.1 Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ über die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalienentsorgungssatzung) Seite 6
 - 2.2 Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen Seite 10

- 3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**
 - 3.1 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg
Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung gemäß der 1. Änderungssatzung vom 21.09.2021 Seite 13
 - 3.2 Für das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:
Ausführungsanordnung zum Freiwilligen Landtausch Heinrichsdorf - Kagar, Verf.-Nr. 450920..... Seite 14

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung – Charlotte Lisa Sophia Francisco

Die Anhörung zum Entzug der Fahrerlaubnis wegen Nichtteilnahme an dem geforderten Aufbauseminar gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde vom 19.08.2021 an die deutsche Staatsangehörige

Charlotte Lisa Sophia Francisco

geboren am 31.05.1994 in Berlin mit letzter bekannter Anschrift in 16909 Wittstock/Dosse, Großer Graben 7 kann nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Anhörung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114

in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und entgegen genommen werden.

Die Anhörung gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Anhörung (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Neuruppin, den 22.09.2021

*Im Auftrag
Aileen Schulz*

1.2 Öffentliche Zustellung – Arnel Raoul Tsoigny Ebango

Der Entzug der Fahrerlaubnis gem. § 2a Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 15.09.2021 der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

geb. am 11.09.1985

Arnel Raoul Tsoigny Ebango

mit letzter bekannter Anschrift in 16816 Neuruppin, Alt Ruppiner Allee 41B kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist und Herr Tsoigny Ebango unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln ist. Durch das Einwohnermeldeamt in Neuruppin erfolgte eine Abmeldung von Amtswegen am 18.09.2020. Der Entzug der Fahrerlaubnis gem. § 2a Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt. Die Ordnungsverfügung zum Entzug kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaubnis-

behörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegen genommen werden.

Die Ordnungsverfügung zum Entzug der Fahrerlaubnis gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 15.09.2021

*Im Auftrag
Sarah Phieler*

1.3 Öffentliche Zustellung – Szymon Michal Kotecki

Die Anhörung zum Entzug der Fahrerlaubnis gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V. mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg vom 28.04.2021 der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

Szymon Michal Kotecki geb. am 07.09.1988 in Wagrowiec

mit letzter bekannter Anschrift in PL-62-100 Wagrowiec, Rgielska 39 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist und Herr Kotecki unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln war. Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt. Die Anörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße

27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegen genommen werden. Hierzu ist in unserer Behörde ein entsprechender Termin zu vereinbaren.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 20.08.2021

*Im Auftrag
Karin Pillasch-Bobzin*

1. Bekanntmachungen

1.4 Öffentliche Zustellung – Stepan Sorokhan

Der **Bescheid** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde vom 06.08.2021 an den

ukrainischen Staatsangehörigen **SOROKHAN, Stepan**

letzte bekannte Anschrift: Ausbau 8, 16835 Neuruppin OT Wulkow kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber bereits erfolglos verlief.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der

Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, 09.08.2021

Im Auftrag
Kunze

1.5 Öffentliche Zustellung – Marek Jan Bartkowiak

Der **Bescheid** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde vom 04.08.2021 an den

polnischen Staatsangehörigen **BARTKOWIAK, Marek Jan**

letzte bekannte Anschrift: 78-200 Bialogard / Polen, Ul. Pilsuiskiego 38/6 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber bereits erfolglos blieb.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der

Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, 06.08.2021

Im Auftrag
Kunze

1.6 Öffentliche Zustellung – Tuan Hung Tran

Der **Bescheid** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde vom 05.08.2021 an den

vietnamesischen Staatsangehörigen **TRAN, Tuan Hung**

letzte bekannte Anschrift: Ausbau 8, 16835 Neuruppin OT Wulkow kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der

Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, 05.08.2021

Im Auftrag
Kunze

1. Bekanntmachungen

1.7 Öffentliche Zustellung – Dejan Jankovic

Der **Bescheid** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde vom 04.08.2021 an den

serbischen Staatsangehörigen **JANKOVIC Dejan**

letzte bekannte Anschrift: Ausbau 8, 16835 Neuruppin OT Wulkow kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber bereits erfolglos verlief.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der

Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, 05.08.2021

Im Auftrag
Kunze

1.8 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – René Arnold

Der im Juli 2021 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, des Herrn René Arnold, mit der Dienstnummer 3281, ausgestellt

vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 02.09.2016, wird hiermit für ungültig erklärt.

1.9 Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Friedrich

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung an Otto Lüdemann sen., Otto Lüdemann jun., Paul Lüdemann, Richard Lüdemann, Minna Mosolf geb. Lüdemann, Hans Joachim Lothar Pieper, Detlef Heinz Karl Pieper, Hans-Georg Wieck, Ralf Willi Schollbach, Rainer Arwed Schollbach, Lutz Schollbach, Guido Schollbach

Die Grenzen des Flurstücks	Lietz	Gemeinde : Wittstock/Dosse
Gemarkung : Dossow	Flur : 5	Flurstück : 20

sind vermessen worden.

Im Grenztermin am **16. August 2021** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene Abmarkung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/2009 S. 166), geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/2010 Nr. 17), gebe ich deshalb durch Offenlegung:

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
- und die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die neu vorgenommene Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder Widersprüche gegen die vorgenommene Abmarkung sind beim Vermessungsbüro Silke Friedrich, Koblenzer Straße 15/17 in 16515 Oranienburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt beim Vermessungsbüro Silke Friedrich, Koblenzer Straße 15/17 in 16515 Oranienburg, in der Zeit vom 04. November 2021 bis 04. Dezember 2021, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr, ausgenommen sind Feiertage.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Silke Friedrich

1. Bekanntmachungen

1.10 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 56 Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I

Der für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 56 gebildete Kreiswahlausschuss hat das endgültige Ergebnis im Wahlkreis 56 am 30. September 2021 wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	172.726
Wähler/innen:	122.512
Ungültige Erststimmen:	1.675
Gültige Erststimmen:	120.837
Ungültige Zweitstimmen:	1.504
Gültige Zweitstimmen:	121.008

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Steineke, Sebastian	Christlich Demokratische Union Deutschlands	23.433
2.	Dr. Kaufner, Dominik	Alternative für Deutschland	23.799
3.	Papenbrock, Wiebke	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	39.853
4.	Mayer, Anja	DIE LINKE	10.845
5.	Essig, Thomas	Freie Demokratische Partei	7.355
6.	Kowol, Maximilian	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	5.623
8.	Drößler, Corvin	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	2.180
9.	Güldener, Michael	FREIE WÄHLER	4.549
14.	Dietzsch, Stephan	Basisdemokratische Partei Deutschland	1.771
16.	Heidkamp, Axel	Piratenpartei Deutschland	636
20.	Glamann, Norbert	ehrliche Politik / Transparenz	498
21.	Eckelmann, Willi	Wirklich besser regieren, für unser Land und für unsere Zukunft.	295

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	19.414
2.	Alternative für Deutschland	23.221
3.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	41.163
4.	DIE LINKE	9.754
5.	Freie Demokratische Partei	9.070
6.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7.677
7.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	2.557
8.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.373
9.	FREIE WÄHLER	3.060
10.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	473
11.	Deutsche Kommunistische Partei	74
12.	Ökologisch-Demokratische Partei	111
13.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	86
14.	Basisdemokratische Partei Deutschland	1.580
15.	Partei der Humanisten	112
16.	Piratenpartei Deutschland	479
17.	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	151
18.	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie	459
19.	Volt Deutschland	194

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass Frau Wiebke Papenbrock (SPD) mit 39.853 Stimmen die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 56 Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I gewählt ist.

Neuruppin, den 01.10.2021

D. Tripke
Kreiswahlleiter
Bundestagswahlkreis 56

2. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

2.1 Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ über die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalienentsorgungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in ihrer Sitzung am 20.09.2021 die folgende Fäkalienentsorgungssatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Entleerung
- § 11 Anzeigepflichten
- § 12 Indirekteinleiterkataster
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 DIN-Normen
- § 16 Sprachform
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ - im Folgenden „Verband“ genannt- betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbstständige Anlage zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (im Folgenden öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung bestimmt der Verband.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das schadlose Sammeln, Ableiten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes (auch Fäkalienentsorgung genannt).
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser sowie die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

- (3) Zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser der Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuführen, die Kleinkläranlagen sowie die abflusslosen Sammelgruben.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (7) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (8) Kleinkläranlagen sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.
- (9) Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN1085).
- (10) Fäkalien sind das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

2. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt nach Maßgabe dieser Satzung die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Verband nicht schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.

§ 4

Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Einleitung gelten die Bestimmungen des ATV Arbeitsblattes A 115. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen insbesondere Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - bei der öffentlichen Fäkalienentsorgung beschäftigte Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die zur öffentlichen Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Fäkalienentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die Verwertung des Klärschlammes erschweren.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung der Fäkalien führen, Lösungsmittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtungen, Molke
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, Halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind

- (a) unvermeidbare Spuren im Abwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - (b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalienentsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
- (3) Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt. Sind die Fäkalien Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
 - (4) Der Verband kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalienentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
 - (5) Aufwendungen, die dem Verband durch verfestigten Schlamm in Grundstückskläranlagen infolge zu seltenen Entsorgens entstehen, sind dem Verband durch den Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Soweit nicht der Anschlusszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht, ist jeder Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauerhafter Schmutzwasseranfall ist anzunehmen, wenn ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle oder ähnliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde. Die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs sind so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird. Der Verband kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instandgehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage befindet, hat das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage einzuleiten und der gesamte nicht separierte Klärschlamm bzw. das gesamte gesammelte Schmutzwasser sind dem Verband zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Der zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Verpflichtete hat dem Verband innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer oder geänderter Grundstücksentwässerungsanlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

2. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Befristungen, Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalt ausgesprochen werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 4 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem der Verband die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen und die Genehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der Verband keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Der Antrag ist einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - b. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
 - c. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Flur und Flurstücksnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261 („Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestvolumen von 6 m³ aufweisen. Bei nur zeitweilig genutzten Grundstücken, insbesondere bei Grundstücken zur Wochenendnutzung oder Kleingärten, kann der Verband ein geringeres Mindestfassungsvolumen zulassen; jedoch nicht weniger als 3 m³.
- (2) Abflusslose Sammelgruben (bzw. Kleinkläranlagen) sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass die sichere und gefahrlose Abfuhr durch Entsorgungsfahrzeuge des Verbandes möglich ist. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge des Verbandes erreichbar sein. Die abflusslose Sammelgrube muss über einen Absaugstutzen verfügen, der vom öffentlichen Bereich aus zugänglich ist, ohne dass das Grundstück betreten werden muss. Der Absaugstutzen ist so anzubringen, dass er von der mit der Entleerung beauftragten Person eigenständig bedient werden kann (Herstellen und Lösen einer kraftschlüssigen und wasserdichten Kupplungsverbindung).
- (3) Bei bereits bebauten Grundstücken, bei denen kein Absaugstutzen gemäß Absatz 2 installiert ist, muss der Eigentümer bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Saugleitung DN 100 mit Absaugstutzen auf seine Kosten und nach den anerkannten Regeln der Technik verlegen.
- (4) Sofern für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage das Befahren eines Privatgrundstücks erforderlich ist, muss der Grundstücksei-

2. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

gentümer gewährleisten, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Höhe von 4 m, einer Breite von 3 m und einer Länge von 10 m sowie einer Achslast von 10 Tonnen ungehindert bis auf eine Entfernung von mindestens 5 m an die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. an den Absaugstutzen heranfahren kann.

§ 10 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und die Kleinkläranlagen werden von dem Verband oder seinen Beauftragten nach Maßgabe dieser Satzung entleert oder entschlammt. Die Beauftragung eines nicht vom Verband beauftragten Dritten durch den Kunden ist nicht zulässig. Zum Zwecke der Entleerung ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vorzunehmen. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim Verband vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Verband bzw. beim vom Verband beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen des öffentlich bekannt gemachten Tourenplanes. Sind die Kapazitäten des eingesetzten Entsorgungsfahrzeugs am laut Tourenplan vorgesehenen Abholungstag erschöpft, erfolgt die weitere Abfuhr am nächsten Werktag. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube so rechtzeitig zu beantragen, dass die abflusslose Sammelgrube bis zum Entsorgungstermin gemäß Tourenplan noch weiter genutzt werden kann. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entleerung außerhalb des Tourenplanes oder zu selbstbestimmten Zeiten besteht nicht.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Entleerung so rechtzeitig anzuzeigen, dass zwischen dem Tag des Auftragseingangs und dem Tag des Abfuhrtermins mindestens fünf Werktage liegen (der Sonnabend zählt nicht als Werktag). Dazu hat die Anmeldung der mobilen Fäkalienabfuhr per Telefon oder E-Mail zu erfolgen.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern, wie z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 12 Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Verband führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

- (2) Bei Indirekteinleitungen i. S. v. Absatz 1 sind dem Verband mit dem Antrag nach § 8, bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Verbandes hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu erteilen. Soweit es sich um nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

§ 13 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden und von dort in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Anschlussverpflichtete haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 4, den Verlust der reduzierten Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Haben mehrere die Schäden oder einen erhöhten Abgabesatz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Wenn bei Grundstücksentwässerungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussverpflichtete keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Absatz 2 nicht den gesamten Klärschlamm bzw. das gesamte gesammelte Schmutzwasser dem Verband überlässt,
 - b) § 7 erforderliche Genehmigungen nicht einholt,
 - c) § 4 Absatz 2 Stoffe einleitet, soweit diese in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen,
 - d) § 4 Absatz 2 Nr. 6 Grund-, Quell-, unbelastetes Drain- und Niederschlagswasser einleitet, soweit dieses in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt,
 - e) § 7 Absatz 8 die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage benutzt, bevor die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen und genehmigt ist,
 - f) § 10 Absatz 1 dem Verband oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt gewährt oder in anderer Weise die Entleerung behindert,
 - g) § 10 Absatz 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - h) § 11 seine Anzeigepflichten nicht, nicht unverzüglich oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt.

2. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

(2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000,- EUR geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

(3) Zuständige Behörde zur Verfolgung der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des Verbandes.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

§ 15 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

Neustadt (Dosse), 21.09.2021

§ 16 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

Thomas Michaelis
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Claudia Hacke
Verbandsvorsteherin

2.2 Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ (im Folgenden Verband genannt) in ihrer Sitzung am 20.09.2021 die folgende Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Verband betreibt nach Maßgabe der Fäkalienentsorgungssatzung eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtung zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (nachfolgend öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage genannt).

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühren.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 5 Zuschlag für Havarieeinsätze
- § 6 Kostenerstattung für Leerfahrten
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Grundgebühr
- § 8 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 9 Gebührenpflichtiger
- § 10 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorausleistungen
- § 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Datenverarbeitung und -erhebung
- § 14 Sprachform
- § 15 Inkrafttreten

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 27,81 €/m³.
- (3) In den in Abs. 2 genannten Mengengebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 10 m Länge, gerechnet ab der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks, enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird je weiterem verwendeten Meter eine Zusatzgebühr von 0,70 €/m erhoben.

2. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Mengengebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³).
- (2) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gilt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, soweit diese Menge tatsächlich in die Anlage gelangt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird die Wassermenge vom Verband geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich war, insbesondere wenn der Zutritt zum Wasserzähler nicht möglich war, der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Summe der entsorgten Menge an Schmutzwasser die Summe des Trinkwasserbezuges des Grundstückes im Sinne des Abs. 2 übersteigt. In diesem Fall kann der Verband die tatsächliche entsorgte Menge für den Wasserverbrauch zugrunde legen.
- (4) Bei einem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen ist ein Wasserzähler einzubauen. Der Einbau des Wasserzählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die mit dem Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge ist spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes dem Verband anzuzeigen. Sie wird der Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß Abs. 2 lit. a zugrunde gelegt. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen oder zeigt er die Menge nicht rechtzeitig an, so wird der Wasserverbrauch von dem Verband geschätzt.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden.
- (6) Die Mengengebühr beträgt bei abflusslosen Sammelgruben 4,73 € pro m³,
- (7) § 3 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Zuschlag für Havarieeinsätze

- (1) Als Havarieeinsatz gilt, wenn eine Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung
 - a. ohne Einhaltung der Auftragsfrist von 5 Arbeitstagen laut § 10 Abs. 2 Satz 5 Fäkalienentsorgungssatzung
 - b. außerhalb der Betriebszeiten (Montag – Freitag, 6:00 – 18:00 Uhr),
 - c. an Wochenenden
 - d. an Feiertagen
 erfolgen muss.
- (2) Der Zuschlag für einen Havarieeinsatz beträgt 84,00 €/Einsatz.

§ 6

Kostenerstattung für Leerfahrten

- (1) Als Leerfahrt gilt, wenn eine durch Verschulden des Entsorgungspflichtigen vorab vereinbarte und angemeldete Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung nicht stattfinden kann (z. B. bei Nichtanwesenheit des Entsorgungspflichtigen bzw. dessen Beauftragten, Verschluss des Grundstückes). Dies gilt nicht, sofern der Entsorgungspflichtige das Entsorgungsunternehmen nachweislich bevollmächtigt hat, das Grundstück bei Abwesenheit zu betreten und die Zugänglichkeit gefahrenfrei gewährleistet ist.
- (2) Die Kosten für eine nachgewiesene Leerfahrt lt. Abs. 1 betragen 29,50 €/Fahrt.
- (3) Leerfahrten werden durch den Verband gesondert abgerechnet.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Grundgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung zur Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers.
Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers oder der Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Zählergröße nach 75/33/EWG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Anschluss/Monat
Qn 2,5	Q3:4	5,00 €
Qn 6	Q3:10	22,00 €
Qn 10	Q3:16	38,79 €
DN 50	Q3:25	52,10 €
DN 80	Q3:63	97,36 €

- (3) Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.

§ 8

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entstehen mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben entsteht erstmals mit der Entnahme des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksentwässerungsanlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht erstmals mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite Grundstücksentwässerungsanlage. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Grundstücksentwässerungsanlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

2. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

§ 9 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Recht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.
- (2) Die Gebühren (Grund- und Mengengebühren) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (Mengengebühr und Grundgebühr) sind anteilig fünf Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt. Vorauszahlungen sind in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember jeweils zum 15. des Monats fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallene Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Verbandes dürfen Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen und zu dulden. Sie sollen in angemessener Zeit vorher benachrichtigt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 11
 - a) die Auskunft nicht erteilt,
 - b) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt oder
 - c) Beauftragten des Verbandes den Zutritt verweigert

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 13 Datenverarbeitung und -erhebung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch den Verband zulässig. Der Verband darf sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit der Verband die öffentliche Wasserversorgung selbst bzw. durch einen Beauftragten betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der beauftragte Dritte darf dem Verband bei ihm gespeicherte Daten übermitteln.

§ 14 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neustadt (Dosse), 21.09.2021

Thomas Michaelis
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Claudia Hacke
Verbandsvorsteherin

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

3.1 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 20. September 2021 die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 5. Mai 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 6. Juni 2014) beschlossen:

Artikel I – Änderungen des Satzungstextes

Die Anlage Gebührentarif wird durch die beiliegende Anlage ersetzt.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, 21. September 2021

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung gemäß der 1. Änderungssatzung vom 21.09.2021

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	Fotokopien und Ausdrücke	
1.1.1	Format DIN A4, schwarz/weiß, eine Seite	0,50
1.1.2	Format DIN A4, schwarz/weiß jede weitere Seite	0,15
1.1.3	Format DIN A4, farbig, eine Seite	0,55
1.1.4	Format DIN A4, farbig, jede weitere Seite	0,20
1.1.5	Format DIN A3, schwarz/weiß, eine Seite	0,55
1.1.6	Format DIN A3, schwarz/weiß jede weitere Seite	0,20
1.1.7	Format DIN A3, farbig, eine Seite	0,60
1.1.8	Format DIN A3, farbig, jede weitere Seite	0,25
1.2	Überlassen von elektronisch gespeicherten Dateien	
1.2.1	per E-Mail, je versendeter E-Mail	1,50
1.2.2	per Datenträger, je ausgefertigter CD	4,00
2.	Amtliche Beglaubigungen	
2.1	von Unterschriften und Handzeichen, je Beglaubigung	2,30
2.2	von Urkunden, Abschriften, Ablichtungen, Zeugnissen, u. ä. je Beglaubigung	3,80
2.3	von Niederschriften u. ä. je Beglaubigung	2,30
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Akteneinsicht Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger (inklusive Vor- und Nachbereitung), je angefangene 15 Minuten	12,50 Höchstsatz maximal 50,00
3.2	Auskünfte schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern, Zweitausfertigungen und dgl.	
3.2.1	wenn die Beantwortung ohne besondere Ermittlung erfolgen kann	8,30
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene 10 Minuten	8,30
4.	Bescheinigungen und Genehmigungen	
4.1	Feststellungen aus Konten, je Konto und Jahr	4,00
4.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,60
4.3	Negativzeugnis gem. § 28 BauGB (Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechtes)	51,40
4.4	Negativzeugnis gem. § 172 BauGB (Erhaltungssanierung)	55,70
4.5	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben sowie über öffentliche Lasten eines Grundstücks	
4.5.1	einfache Ausfertigung, je Bescheinigung	12,40
4.5.2	ausführliche Ausfertigung, mit voraussichtlicher Angabe der Kosten, je Bescheinigung	24,80
4.6	Zuteilung einer Hausnummer	25,70
4.7	Erstellung einer Aufgrabegenehmigung im öffentlichen Straßenraum inklusive technischer Abnahme	
4.7.1	normaler Aufwand, kleine Baustelle bis max. 1 Woche	93,00
4.7.2	erhöhter Aufwand, große Baustelle über 1 Woche	245,00
4.8	Erstellung einer Genehmigung für die Errichtung oder Änderung einer Grundstückszufahrt	117,00
4.9	Erteilung von wasser- und abwasserrechtlichen Genehmigungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils geltenden Gebührensatzung und den technischen Satzungen, je angefangene Stunde	56,00
4.10	Erteilung von Vorrangearäumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen (Pfandfreigabe)	
4.10.1	für die Erstausfertigung, je angefangene 30 Minuten	25,70
4.10.2	für die Zweitausfertigung, je angefangene 15 Minuten	12,90
4.11	Erteilung einer Bescheinigung gem. Investitionszulagengesetz	13,90
5.	Zweitausfertigungen, Ersatzausgaben	
5.1	Bescheide, je Bescheid	3,90
5.2	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
6.	Sonstige Verwaltungsgebühren	
6.1	Außentermine/Ortstermine	
6.1.1	je angefangene 30 Minuten	25,00
6.1.2	zuzüglich Fahrkosten je tatsächlich angefangenen Kilometer	0,30
6.2	Erstausgabe Hundesteuermarke	gebührenfrei
6.3	Notvorstand Jagdgenossenschaften, je angefangene 30 Minuten	27,80
6.4	Wildschadensregulierung	
6.4.1	je angefangene 30 Minuten	27,80
6.4.2	zuzüglich Fahrkosten je tatsächlich angefangenen Kilometer	0,30
6.5	Technische Abnahmen jeglicher Art, je angefangene 60 Minuten	46,70
6.6	Für individuelle Zusammenstellungen aus Schriftstücken, Datenbanken, Verzeichnissen, Katastern u. ä. oder das Anfertigen von statistischen Analysen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, je angefangene 15 Minuten	12,50
6.7	Verwaltungstätigkeiten, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene bzw. beantragte Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (Auffangnorm) je angefangene 15 Minuten	12,50

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**3.2****Ausführungsanordnung
Im Freiwilligen Landtausch Heinrichsdorf - Kagar
Verf.-Nr. 450920**

wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der **1. November 2021** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Tauschplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Tauschpartner nichts Abweichendes vereinbart haben.

Gründe

Im o. g. freiwilligen Landtausch ist der Tauschplan unanfechtbar. Seine Ausführung war daher nach § 103f Abs. 3 Satz 2 FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 28.07.2021

*Im Auftrag
Nawrocki*

DS

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de

